

## **FRIST-Verlängerungen**

### **Prüfungs-/Fristenregelung im Zusammenhang mit der Fahrausbildung**

Um in der Ausnahmesituation im Zuge der Corona-Krise möglichst unbürokratisch und schnell reagieren zu können haben das:

**Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration** und das  
**Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr**

unter dem Aktenzeichen C4-3615-0-4365 u.a. sinngemäß folgende Festlegungen zur Anwendung des §74 Abs. 1 FeV getroffen:

**ALLE FRISTEN** zum Abschluss der Ausbildung und zu den Prüfungen, die nicht bereits vor dem 18.03.2020 abgelaufen waren, **werden um jeweils 12 Monate (1 Jahr) verlängert!!!**

Das gilt:

- ✓ Für den Abschluss der Ausbildung in der Theorie und auch in der Praxis, der jeweils nicht mehr als 2 Jahre zurückliegen darf,
- ✓ Und auch für die Frist, wonach die praktische Prüfung innerhalb von 12 Monaten nach der bestandenen theoretischen Prüfung erfolgreich bestanden werden muss.
- ✓ Das alles gilt auch für alle Fälle, bei denen der Technischen Prüfstelle der Prüfauftrag bis zum 19.April 2020 zugegangen ist.

Wir bitten um Kenntnisnahme!

Das Team der Fahrschule Körber